

## FÖRDERBEDINGUNGEN FÜR STÜTZPUNKTVEREINE 2019 (STAND SEPTEMBER 2018)

Für das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ stehen finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushalt unter anderem auch zur Förderung von Stützpunktvereinen zur Verfügung. Im Rahmen des Programms können Sportvereine gefördert werden, die sich in besonderem Maße für die Integration von Personen mit Migrationshintergrund engagieren und mit Kooperationspartnern im Programm tätig sind bzw. werden möchten.

Das Programm „Integration durch Sport“ richtet sich vornehmlich an Personen mit Migrationshintergrund, wobei ein Schwerpunkt der zukünftigen Arbeit auf bislang im Sport unterrepräsentierten Gruppen liegt, wie zum Beispiel Mädchen und Frauen, Personen im mittleren Erwachsenenalter und Ältere und sozial Benachteiligte.

Ziel ist es hierbei, der Zielgruppe über den organisierten Sport den Weg in die Gesellschaft zu erleichtern. Im Sinne einer Steigerung der Effektivität soll nach dem Prinzip der Netzwerkarbeit verfahren werden.

Die Stützpunktförderung ist eine Anschubfinanzierung und daher auf max. 5 Jahre begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Förderung bedarf der gesonderten Begründung.

### 1. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Mitglieder des Hamburger Sportbundes e.V. Der Antrag auf Stützpunktförderung ist mit dem Formblatt „Antrag auf Stützpunktförderung für 2019“ bis zum **09. Dezember 2018** bei dem/der zuständigen Berater\*in der Landeskoordination einzureichen.

Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Verein:

- | Die Förderbedingungen anzuerkennen
- | die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden
- | die Abrechnung und den Sachbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen
- | an den angebotenen Fortbildungen *und / oder* Informationsveranstaltungen des Programms teilzunehmen
- | das dem Programm zugrundeliegende Integrationsverständnis und die Zielsetzungen anzuerkennen
- | die inhaltlichen Vorgaben für Integrationsarbeit im Verein zu beachten
- | einen offiziellen Integrationsbeauftragten für den Verein zu benennen
- | auf seiner Homepage (sofern vorhanden) den nebenstehenden Button „Anerkannter Stützpunktverein“ des Programms "Integration durch Sport" mit einem Link zur DOSB-Homepage [www.integration-durch-sport.de](http://www.integration-durch-sport.de) zu hinterlegen
- | im Falle von Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber (Die Maßnahme wird vom Bundesministerium des Innern auf Beschluss des Deutschen Bundestages gefördert) mit aufzunehmen



Die Festlegung der Zuwendungshöhe erfolgt durch die Programmleitung nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags und der Konzeption auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Zuwendung.

Die finanzielle Förderung im Rahmen des Programms „Integration durch Sport“ erfolgt vorbehaltlich der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel und steht in unmittelbarer Abhängigkeit zu der Anzahl der ernannten Stützpunktvereine, der Qualität und inhaltlichen Ausrichtung der Anträge, des unmittelbaren Unterstützungsbedarfes sowie der bereits bestehenden Förderdauer.

Der Stützpunktverein erhält eine Genehmigung mit den Vordrucken für die Abrechnung über die in Aussicht gestellte Zuwendung. In der Vorlage der Genehmigung von Fördermitteln im Rahmen der Programmarbeit gegenüber dem o.g. Verband und insbesondere bei den Stützpunktvereinen, ist die Formulierung „Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit Voraussetzung“ aufzunehmen.

Ein erweiterter Antrag auf zusätzliche Zuwendung kann gestellt werden, sofern sich im Jahresverlauf neue, innovative Integrationsmaßnahmen ergeben.

## 2. INHALTLICHE VORGABEN

Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen, Zielgruppen und geplanten Maßnahmen sowie die Schritte zu deren Umsetzung darzustellen. Der Antrag muss sich inhaltlich an dem Integrationsverständnis, den Zielen und Zielgruppen des Programms orientieren.

Für integrative Projekte / Maßnahmen / Angebote mit unterschiedlicher Ausrichtung kann die Förderung beantragt werden, wie z. B.:

- | zielgruppenorientierte, niedrigschwellige Angebote (frauen- und Mädchenspezifische Arbeit, insbesondere für muslimische Mädchen und Frauen; altersspezifische Angebote (z. B. Kindersportgruppe) oder generationsübergreifende Arbeit (z. B. Familien-, Seniorensport), Gesundheitsportangebote
- | über das sportliche Regelangebot der Vereine hinausgehende außersportliche Angebote (z. B. Sport + pädagogische Angebote, kulturelle Angebote, Bildung, Beratung, sprachfördernde Maßnahmen, Hausaufgabenbetreuung) und Unterstützungsleistungen (z. B. Beratung, Hilfestellung)
- | Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für die Zielgruppen, Einbindung in ehrenamtliche Positionen
- | Förderung des freiwilligen Engagements der Zielgruppen (Unterstützung Qualifizierung)
- | Verankerung von Integrationsarbeit in Vereinsstrukturen und Vorstandsarbeit (z. B. die Aufnahme des Ziels „Integration von Personen mit Migrationshintergrund“ in die Satzung des Vereins; auf Zielgruppe ausgerichtete Angebote; Einbindung der Zielgruppe in alle Bereiche des Vereins)
- | Vernetzung/Kooperation mit Partnern vor Ort: innovative Konzepte in Kooperation verschiedener Akteurinnen und Akteure, um den Zugang zur Zielgruppe zu erleichtern (z. B. Schule und Verein; Kooperation mit Migrantenorganisationen)
- | Qualifizierung im interkulturellen Bereich: auf Übungsleiter, Vorstandschaft und Mitglieder ausgerichtet (z. B. „Fit für die Vielfalt – Interkulturelle Kompetenz im Sport“).

## 3. ZUWENDUNG

Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den Hamburger Sportbund.

Die Auszahlung wird nach Prüfung der Zwischen- und Endabrechnung veranlasst. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen **fristgerecht** und **vollständig** vorgelegt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Zuwendung im Folgejahr ist neu zu beantragen.

## 4. ABRECHNUNG

Die Abrechnung der Zuwendung muss mit Ausnahme der Verwaltungskostenpauschale **durch Originalbelege mit Zahlungsnachweisen** erfolgen.

Die Abrechnung muss von einer/einem zeichnungsberechtigten Vereinsvertreter/in sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet sein und der zuständigen Landes-/Regionalkoordination bis zum **15.11. des laufenden Jahres** vorgelegt werden.

Der Abrechnung ist der **Sachbericht** über die verschiedenen durchgeführten Maßnahmen/Projekte beizufügen. Dieser beinhaltet einen gesonderten **Sachbericht für die Freiwillig Engagierten** der integrativen Sportgruppen.

Für alle Berichte und Nachweise stehen **Vordrucke** zur Verfügung (*ebenfalls in elektronischer Form*).

Teilabrechnungen sind möglich. Abgabetermin: 30.06. des laufenden Jahres

Für alle **Anschaffungen ab 410 Euro** (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Angebote zu dokumentieren sind.

Für **Anschaffungen über 1.000 Euro** (ohne Mehrwertsteuer) müssen mindestens drei schriftliche Angebote vorgelegt werden.

Die Auftragsvergabe ist für Anschaffungen ab 410 Euro zu begründen. Im Sinne eines wirtschaftlichen und sparsamen Verfahrens ist der wirtschaftlichste Anbieter zu wählen. Alle Anschaffungen für mehr als 410 Euro werden durch die Landeskoordinationen für den Zuwendungsgeber inventarisiert.

### 4.1 Für integrative Maßnahmen/Projekte können bezuschusst werden:

#### Sport- und Spielgeräte

- ⇒ Dieser Zuschuss dient der Anschaffung oder Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der Zielgruppen erleichtern. Gefördert werden können Sport- und Spielgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zum besseren Erreichen des Integrationszieles notwendig sind.
- ⇒ Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- ⇒ Förderfähig ist vorgeschriebene Schutzausrüstung, die im Verein verbleibt und von mehreren benutzt wird.
- ⇒ Der geförderte Stützpunktverein verpflichtet sich, die Geräte programmgebunden einzusetzen.
- ⇒ Grundsätzlich sind Sonderpreise zu vereinbaren und zu dokumentieren und /oder Skonti zu nutzen.
- ⇒ Bei Ausscheiden des Stützpunktvereins entscheidet der Bund über die weitere Verwendung inventarisierter Sportgeräte.

### Honorare für freiwillig Engagierte bei integrativen Sportgruppen

- ⇒ max. **25,00 Euro** pro Zeitzunde je nach Gesamtqualifikation (unter Berücksichtigung des Vereinsstandards). Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Z. B. darf für die von diesem Bundesprogramm geförderten Trainingsstunden bzw. Sportgruppen nicht zusätzlich ein Antrag auf Förderung beim Landessportbund oder deren Untergliederungen gestellt werden.
- ⇒ Eine **Teilnehmerliste** ist einmalig für die durchgeführte Sportgruppe zu erstellen und der Jahresabrechnung beizulegen.
- ⇒ Im **Formblatt „Abrechnung für freiwillig Engagierte integrativer Sportgruppen“** sind alle Angaben zur/m freiwillig Engagierte/n und dessen Sportgruppe(n) zu ergänzen. Die Richtigkeit der Angaben sowie die Auszahlung des Honorars sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- ⇒ Der Integrationsverlauf in diesen geförderten Gruppen (Erfolge, Probleme, Erfahrungen) ist im Gesamtbericht des Stützpunktvereins kurz zu beschreiben.

### Mieten

- ⇒ für vereinsfremde Sporthallen bei integrativen Veranstaltungen mit der Zielgruppe (bei *vereinseigener* Halle nicht möglich).

### Öffentlichkeitsarbeit / Interkulturelle Öffnung

- ⇒ Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, z. B. Plakate, Info-Material, Stellwand.
- ⇒ Hinweis auf Unterstützung durch das Programm "Integration durch Sport" und dessen Förderung durch das Bundesministerium des Innern ist immer erforderlich. (Beispiel: „Die Maßnahme wird vom Bundesministerium des Innern auf Beschluss des Deutschen Bundestages gefördert“).
- ⇒ Bei Druckmedien ist ein Belegexemplar mit einzureichen.
- ⇒ Seminare und Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Öffnung des Vereins sind förderfähig (z. B. Ausgaben für Referent/-innen im Zusammenhang mit der Seminarreihe „Fit für die Vielfalt – Interkulturelle Kompetenz im Sport“), sofern diese nicht über den HSB angeboten werden“).

### Integrationsmaßnahmen

- ⇒ Ein- und mehrtägige Integrationsmaßnahmen können mit dem Gesamtantrag eingereicht werden.

### Verwaltungskostenpauschale in Höhe von max. 5% der Maßnahmeausgaben

- ⇒ Aufwendungen für Telefon, Büromaterial, etc. können pauschal gefördert werden und benötigen keinen Nachweis durch Belege. Die Summe muss auf dem Abrechnungsvordruck eingetragen werden.

## 4.2 Für die integrativen Maßnahmen können nicht bezuschusst werden:

- |  |   |
|--|---|
| ⇒ Sportbekleidung aller Art (z. B. Trainingsanzüge, Stutzen, Schuhwerk, Mannschaftstrikots etc.) | ⇒ Honorar- und allgemeine Ausgaben im Rahmen des Wettkampfbetriebes |
| ⇒ Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen                                       | ⇒ Fotos, außer für Öffentlichkeitsarbeit, Kameras                   |
| ⇒ Bücher, Zeitschriften, Videos, Spielzugtafeln  | ⇒ Medikamente, Drogerieartikel, Dekorationsmaterial                 |
| ⇒ Fahrt- und Übernachtungskosten bei Turnieren   | ⇒ Pokale, Präsente, Prämien, Alkoholika                             |
|  | ⇒ Gutscheine  |

## KONTAKT :

### Programmleitung:

Kristjana Krawinkel, Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg, Tel.: (040) 419 08 – 276, Email: [k.krawinkel@hamburger-sportbund.de](mailto:k.krawinkel@hamburger-sportbund.de)

### Programmmitarbeiter\*innen:

Erik Dawid, Tel.: (040) 419 08 – 235, Email: [e.dawid@hamburger-sportbund.de](mailto:e.dawid@hamburger-sportbund.de)

Isabell Faßhauer, Tel.: (040) 419 08 – 270, Email: [i.fasshauer@hamburger-sportbund.de](mailto:i.fasshauer@hamburger-sportbund.de)

Sina Hätti, Tel.: (040) 419 08 – 271, Email: [s.haetti@hamburger-sportbund.de](mailto:s.haetti@hamburger-sportbund.de)

[www.integration-durch-sport.de](http://www.integration-durch-sport.de)

